

33. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

wir haben euch wieder die wichtigsten Informationen zur 5. Novelle zur 4. Covid 19 Maßnahmenverordnung zusammengefasst, die mit 19. Februar 2022 in Kraft tritt.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Verantwortliche von Veranstaltungen/Zusammenkünften sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse zu erfassen.

Indoor wie Outdoor sind bei Sportveranstaltungen/Zusammenkünfte im Zeitraum zwischen 5:00 Uhr und 24:00 Uhr erlaubt. **Es gilt der 3G Nachweis und FFP2 Maskenpflicht.** FFP2 Maskenpflicht ist ausgenommen bei der Sportausübung und in den Feuchträumen. (Achtung in Wien gibt es Sonderbestimmungen.)

Bei Veranstaltungen ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (z.B. Stehplätze) mit mehr als 50 TeilnehmerInnen ist das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken untersagt.

Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen Speisen und Getränke am Sitzplatz konsumiert werden.

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein/-e COVID-19-Beauftragte/-r zu nennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erbringen¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Bei Sportstätten ohne Personal, ist der 3G Nachweis bereitzuhalten.

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen.

1) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G) gilt:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft: Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
- (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.

Als 3G Nachweis gilt zusätzlich:

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 (in Wien 48) Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Für Kinder gelten folgende Bedingungen:

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 3G Nachweis dienen. Keine Nachweispflicht für Kinder unter 12 Jahren. In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme auch, sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 3G Nachweises.

Für Schwangere und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden gelten folgende Bedingungen:

Schwangere, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen molekularbiologischen Test (z.B. PCR-Test), der nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorweisen. Dasselbe gilt auch für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:

TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G Nachweis erbringen und es besteht Maskenpflicht. Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen vorgesehen werden.

2) Präventionskonzept:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgabe zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS CoV-2-Antigentests

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen! (Bitte an den jeweiligen Fachverband wenden.)

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (Bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern abweichende Regelungen möglich sind.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Nutzen wir die Möglichkeit weiterhin trainieren zu dürfen und halten wir uns an die Vorgaben! Danke für eure Geduld und euer Engagement!

Euer Team der ASKÖ OÖ